# VERORDNUNGSBLATT
## FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

| 1944 | Ausgegeben zu Krakau, den 26. Juli 1944 | Nr. 35 |
|---|---|---|


Inhalt



## Verordnung
### über die Überführung von Unternehmen in das deutsche Handels- und Genossenschaftsregister.

Vom 6. Juli 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

### I. Abschnitt.
**Überführung von Handelsgesellschaften, Genossenschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften in das deutsche Handels- und Genossenschaftsregister.**

§ 1
Grundsatz.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die ihren Sitz im Generalgouvernement haben und nicht nach deutschem Recht errichtet sind, können nach Maßgabe dieser Verordnung in Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften des deutschen Rechts überführt werden, wenn sie den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement vom 19. Februar 1940 (VBlGG. I S. 57) entsprechen.

§ 2
Überführungsbeschluß.

(1) Die Überführung erfolgt durch Beschluß der Aktionäre, Gesellschafter oder Mitglieder der Genossenschaft. Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften muß der Beschluß den für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen. Bei Genossenschaften kann nur die Mitgliederversammlung die Überführung beschließen; §§ 2 und 3 der Anordnung über kriegsbedingte Einschränkungen bei Genossenschaften des nichtdeutschen Rechts vom 31. Mai 1943 (VBlGG. S. 314) finden keine Anwendung. Bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

(2) In dem Beschluß sind die Firma sowie bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder das Statut in deutscher Sprache festzusetzen und den Bestimmungen des deutschen Rechts anzupassen.

(3) Das Deutsche Gericht kann zulassen, daß die bisherige Firma oder einzelne ihrer Bestandteile fortgeführt werden. Die Erlaubnis kann auf eine vom Deutschen Gericht festzusetzende Übergangszeit beschränkt werden.

§ 3
Eintragung der Überführung.

(1) Die Überführung ist zur Eintragung in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) des zuständigen Deutschen Gerichts anzumelden.

(2) Das Deutsche Gericht soll vor der Eintragung Ermittlungen darüber anstellen, ob die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der zu überführenden Gesellschaft (Genossenschaft), soweit sie

für die Zahlungsfähigkeit von Bedeutung sind, als geordnet angesehen werden können, und ob die Gesellschaft (Genossenschaft) nach der Überführung die Gewähr für eine wirtschaftlich wertvolle Tätigkeit bietet.

(3) Das Deutsche Gericht soll zu diesem Zweck die zuständige Hauptgruppe in der Distriktskammer für die Gesamtwirtschaft hören, in deren Bezirk sich die zu überführende Gesellschaft (Genossenschaft) befindet. Bei Genossenschaften soll ferner der Kommissar des Staatlichen Genossenschaftsrats gehört werden. Das Deutsche Gericht kann Prüfer bestellen, die die Vermögens- und Geschäftslage der Gesellschaft (Genossenschaft) zu untersuchen haben; die Kosten einer derartigen Prüfung sind von der Gesellschaft (Genossenschaft) zu tragen und vorzuschießen.

(4) Das Deutsche Gericht soll die Eintragung der Überführung ablehnen, wenn die Ermittlungen Bedenken ergeben.

§ 4

Wirkung der Überführung.

(1) Die Überführung wird mit der Eintragung in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) des Deutschen Gerichts wirksam.

(2) Von der Eintragung an besteht die Gesellschaft (Genossenschaft) als Gesellschaft (Genossenschaft) des deutschen Rechts weiter. Von der Eintragung an gelten für ihre inneren Rechtsverhältnisse die Vorschriften des deutschen Rechts.

(3) Nach der Eintragung im deutschen Handelsregister (Genossenschaftsregister) ist die Gesellschaft (Genossenschaft) im nichtdeutschen Handelsregister (Genossenschaftsregister) auf Ersuchen des Deutschen Gerichts von Amts wegen gebührenfrei zu löschen.

(4) Eine Abwicklung oder Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Anpassung bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(1) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft (Kommanditgesellschaft auf Aktien), muß nach der Überführung mindestens 200 000 Zloty betragen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zugleich mit der Überführung die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens 200 000 Zloty beschließt und wenn der Kapitalerhöhungsbeschluß zugleich mit der Überführung eingetragen werden kann. Aktien müssen auf mindestens 100 Zloty lauten.

(2) Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß nach der Umstellung mindestens 40 000 Zloty betragen. Die Geschäftsanteile müssen auf mindestens 1000 Zloty lauten.

§ 6

Umtausch oder Abstempelung der Aktien.

(1) Nach der Überführung sind die Aktien in Aktien umzutauschen, die in deutscher Sprache abgefaßt sind oder mit einem in deutscher Sprache abgefaßten Vermerk abzustempeln, aus dem sich ergibt, daß die Gesellschaft in eine solche deutschen Rechts überführt und im Handelsregister eines Deutschen Gerichts eingetragen worden ist.

(2) Bevor die Überführung in das Handelsregister nicht eingetragen ist, dürfen die Aktien nicht umgetauscht oder abgestempelt werden. Die Gesellschaft soll den Aktionären für die Einreichung der Aktien zum Umtausch oder zur Abstempelung eine Frist setzen, die sich nicht über ein Jahr nach der Eintragung der Überführung erstrecken soll. § 67 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß.

(3) Das Registergericht kann die Vorstandsmitglieder zur Durchführung des Umtausches oder der Abstempelung — notfalls durch Ordnungsstrafen — anhalten. Für das Verfahren gelten die §§ 132 bis 139 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß.

§ 7

Rechte widersprechender Aktionäre oder Gesellschafter.

(1) Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die mit der Überführung nicht einverstanden sind, können ihre Aktien oder Geschäftsanteile der Gesellschaft innerhalb einer Frist von einem Monat seit Eintragung der Überführung in das deutsche Handelsregister zur Verfügung stellen, falls sie gegen den Überführungsbeschluß gestimmt oder an der Abstimmung nicht teilgenommen haben.

(2) Die den Gesellschaften zur Verfügung gestellten Aktien oder Geschäftsanteile sind für Rechnung der Aktionäre oder Gesellschafter durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. Ist von einer Versteigerung am Sitz des Unternehmens kein angemessener Erfolg zu erwarten, so ist der Verkauf an einem geeigneten Ort vorzunehmen. Zeit, Ort und Gegenstand der Versteigerung sind öffentlich bekanntzumachen. Die Beteiligten sind besonders zu benachrichtigen, die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Bekanntmachung und Benachrichtigung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versteigerung ergehen. Der Erlös ist den Beteiligten auszuzahlen oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

(3) Durch die vorstehenden Bestimmungen wird das Recht der Aktionäre oder Gesellschafter, ihre Aktien oder Geschäftsanteile selbst zu veräußern, nicht berührt. Verfügungsbeschränkungen der

Satzung oder des Gesellschaftsvertrages stehen einer Veräußerung nach diesen Vorschriften nicht entgegen.

§ 8

Rechte der Mitglieder einer Genossenschaft.

(1) Mitglieder einer Genossenschaft, die mit der Überführung nicht einverstanden sind, können innerhalb einer Frist von sechs Wochen seit Eintragung der Überführung in das deutsche Genossenschaftsregister mit schriftlicher Kündigung aus der Genossenschaft ausscheiden, falls sie gegen den Überführungsbeschluß gestimmt oder an der Abstimmung nicht teilgenommen und sich das Kündigungsrecht innerhalb einer Frist von sechs Wochen seit der Beschlußfassung über die Überführung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Genossenschaft vorbehalten haben.

(2) Ist die Kündigung wenigstens drei Monate vor Schluß des Rechnungsjahres der Genossenschaft erfolgt, so scheidet das Mitglied mit dem letzten Tage des Rechnungsjahres aus der Genossenschaft aus. Ist die Kündigung innerhalb der letzten drei Monate eines Rechnungsjahres erfolgt, so scheidet das Mitglied erst mit dem letzten Tage des folgenden Rechnungsjahres aus.

(3) Im übrigen bestimmen sich die Wirkungen der Kündigung nach Art. 27 bis 31 des Gesetzes über die Genossenschaften vom 29. Oktober 1920 (Gesetzblatt der Republik Polen 1934 Nr. 55 Pos. 495).

§ 9

Überführung von bergrechtlichen Gewerkschaften.

(1) Eine bergrechtliche Gewerkschaft kann durch Beschluß der Gewerkenversammlung in eine Aktiengesellschaft oder in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Maßgabe der §§ 1 bis 7 überführt werden.

(2) Von der Eintragung der Überführung an besteht die bergrechtliche Gewerkschaft als Aktiengesellschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiter. Die Kuxe sind zu Aktien oder Geschäftsanteilen geworden. Die an einem Kux begründeten Rechte anderer bestehen an der Aktie oder an dem Geschäftsanteil weiter.

## II. Abschnitt.

## Überführung von Einzelfirmen in das deutsche Handelsregister.

§ 10

(1) Firmen von Einzelkaufleuten können in das deutsche Handelsregister überführt werden, wenn der Geschäftsinhaber deutscher Staatsangehöriger (Volkszugehöriger) ist und die Überführung beantragt.

(2) § 2 Absätze 2 und 3, §§ 3, 4 sind sinngemäß anzuwenden.

## III. Abschnitt.

## Überführung von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten in das deutsche Handelsregister.

§ 11

(1) Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute können in das deutsche Handelsregister überführt werden, wenn das zur gesetzlichen Vertretung berufene Organ dies mit Zustimmung der Bankaufsichtsstelle als Aufsichtsbehörde unter Vorlage der in deutscher Sprache abgefaßten Satzung beantragt.

(2) Im übrigen sind § 2 Abs. 3, §§ 3, 4 Absätze 1, 3, 4 sinngemäß anzuwenden.

## IV. Abschnitt.

## Stempelkosten und Gebühren.

§ 12

(1) Von Schriftstücken, die einen Vertrag oder Beschluß über die Umgestaltung einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung zwecks Eintragung in das deutsche Handelsregister nach dieser Verordnung zum Gegenstand haben, ist die nach Art. 102 bis 106 des Stempelsteuergesetzes vom 1. Juli 1926 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1935 (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 64 Pos. 404) zu berechnende Stempelsteuer nur in Höhe von 10 v. H. zu entrichten. Wenn im Zuge dieser Umgestaltung in eine Gesellschaft weitere Einlagen (Geld- und Sacheinlagen) eingebracht werden, so sind auf diese Einlagen die allgemeinen Bestimmungen der Art. 102 bis 106 des Stempelsteuergesetzes ohne Vergünstigung anzuwenden.

(2) Die Erhebung gerichtlicher oder notarischer Gebühren bleibt unberührt.

(3) Bereits entrichtete Stempelgebühren werden nicht erstattet.

## V. Abschnitt.

## Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 13

Eintragung früher errichteter Gesellschaften.

(1) Die nach der Verordnung über die Errichtung von Handelsgesellschaften im Generalgouvernement vom 15. November 1939 (VBlGG. S. 38) rechtswirksam errichteten Handelsgesellschaften bleiben bestehen; sie werden von Amts wegen in das deutsche Handelsregister eingetragen.

(2) Die Eintragung in das deutsche Handelsregister erfolgt auf Grund und nach dem letzten Stand der bei der Hauptabteilung Justiz der Regierung des Generalgouvernements niedergelegten Erklärungen, die Bestandteile des Registers werden.

(3) Eine Abwicklung oder Auseinandersetzung findet nicht statt.

(4) Stempelgebühren werden nicht erhoben; die Erhebung von Gerichtsgebühren bleibt unberührt.

§ 14

Bisher vorgenommene Überführungen.

(1) Überführungen in das deutsche Handelsregister (Genossenschaftsregister), die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Soweit die in den § 2 Abs. 2, §§ 5, 6 vorgeschriebenen Erfordernisse bisher nicht erfüllt sind, hat das Registergericht die zur Vertretung berufenen Personen oder die persönlich haftenden Gesellschafter — notfalls durch Ordnungsstrafen — dazu anzuhalten, daß diese Erfordernisse nachgeholt werden.

(3) Werden die in § 2 Abs. 2, § 5 vorgeschriebenen Erfordernisse nicht nachgeholt, so hat das Registergericht die Eintragung der Überführung von Amts wegen zu löschen, für das Verfahren gelten die §§ 142, 143, 147 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß.

§ 15

Löschung in den deutschen Registern.

(1) Das Registergericht kann offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien von Amts wegen im Handelsregister löschen, wenn nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter deutscher Staatsangehöriger oder Volkszugehöriger ist. Sonstige Handelsgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Genossenschaften können von Amts wegen im Handelsregister (Genossenschaftsregister) gelöscht werden, wenn nicht mindestens die Hälfte der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Verwaltungsträgers deutsche Staatsangehörige oder Volkszugehörige sind.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Einzelfirmen, wenn der Geschäftsinhaber nicht oder nicht mehr deutscher Staatsangehöriger (Volkszugehöriger) ist.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 142, 143, 147 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß.

§ 16

Eintragung in den nichtdeutschen Registern.

In den Fällen des § 14 Abs. 3, § 15 gibt das Deutsche Gericht dem örtlich zuständigen nichtdeutschen Registergericht Nachricht von der erfolgten Löschung. Das nichtdeutsche Registergericht prüft, ob die Firma (Genossenschaft) im nichtdeutschen Handelsregister (Genossenschaftsregister) einzutragen ist.

§ 17

Bekanntmachungen.

Bekanntmachungen, die bei der Anwendung dieser Verordnung erforderlich sind, sind auch dann vorzunehmen, wenn sie nicht unter die Ausnahmen fallen, die in den §§ 1 bis 3 der Anordnung über die Einschränkung handels- und genossenschaftsrechtlicher Bekanntmachungen während des Krieges vom 15. Januar 1944 (VBlGG. S. 31) vorgesehen sind. § 4 der Anordnung vom 15. Januar 1944 bleibt unberührt.

§ 18

Aufhebung von Vorschriften.

Die Verordnung über die Errichtung von Handelsgesellschaften im Generalgouvernement vom 15. November 1939 (VBlGG. S. 38) und § 30 Abs. 3 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement vom 19. Februar 1940 (VBlGG. I S. 57) werden aufgehoben.

§ 19

Durchführungsmaßnahmen.

Die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Justiz) wird ermächtigt, die weiter erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungswege zu treffen.

§ 20

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1944 in Kraft.

Krakau, den 6. Juli 1944.

**Der Generalgouverneur**
**Frank**

---

# Verordnung

**zur Sicherung von Warenbeständen.**

Vom 19. Juli 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

**Sicherung von Warenbeständen.**

Im Generalgouvernement befindliche Waren, die aus kriegsbedingten Gründen der ihnen zugedachten Bestimmung nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten zugeführt werden können, können nach Weisungen der für ihre Bewirtschaftung oder den sonstigen Verkehr mit ihnen zuständigen Dienststellen des Generalgouvernements oder den von diesen beauftragten Stellen sichergestellt und verwertet werden.

§ 2

**Verwertungsmaßnahmen.**

(1) Die nach § 1 zuständigen Stellen können in bestehende Verträge (Lieferverträge, Beförderungsverträge und dergl.) eingreifen, insbesondere neue Empfänger bestimmen. Die Eisenbahnverkehrsordnung für das Generalgouvernement findet in diesem Falle keine Anwendung.

(2) Der Gegenwert für die verwerteten Waren wird an den Lieferer oder den sonstigen zur Entgegennahme des Gegenwertes Berechtigten ausgezahlt. Ist dieser nicht feststellbar oder an der Entgegennahme des Gegenwertes verhindert, so wird der Gegenwert hinterlegt. Hat der Besteller der Waren den Kaufpreis bereits gezahlt, so führt die Hinterlegungsstelle den Gegenwert an diesen ab.

(3) Die durch die Sicherstellung und Beförderung erwachsenen Kosten werden vom Generalgouvernement verauslagt.

§ 3

**Meldepflicht des Gewahrsamsinhabers.**

Wer Waren der in § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, hat diese unter Angabe der Art und Menge sowie der Verpackungsart und möglichst auch des Lieferwertes dem für den gegenwärtigen Lagerort der Waren zuständigen Kreis(Stadt)hauptmann unverzüglich zu melden. Die Meldung durch öffentliche Verkehrsträger bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

§ 4

**Verlustanzeige.**

Kann der Verbleib von Waren nicht festgestellt werden, so hat dies der Eigentümer, der sonstige Verfügungsberechtigte, der Empfangsberechtigte oder der Versender unter Angabe der Art und Menge, der Verpackungsart, des letzten Lagerortes oder des Versendungs- und Bestimmungsortes der Waren dem für seinen Aufenthaltsort oder seinem letzten Aufenthaltsort im Generalgouvernement zuständigen Kreis(Stadt)hauptmann zu melden.

§ 5

**Rechte Dritter.**

Rechte Dritter an den in § 1 bezeichneten Waren erstrecken sich im Falle ihrer Verwertung auf den Gegenwert.

§ 6

**Ausschluß von Schadenersatzansprüchen und Mängelrügen.**

Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die durch Sicherungsmaßnahmen gemäß dieser Verordnung entstanden sind, sind vorbehaltlich derjenigen auf Grund der Bestimmungen des Kriegssachschädenrechts ausgeschlossen. Mängelrügen können nicht geltend gemacht werden.

§ 7

**Ermächtigung.**

Die fachlich zuständigen Hauptabteilungen in der Regierung des Generalgouvernements werden ermächtigt, Anordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 8

**Strafvorschriften.**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung finden entsprechende Anwendung,

1. soweit es sich um Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft handelt, §§ 9 ff. der Verordnung über die Warenbewirtschaftung im Generalgouvernement vom 2. März 1944 (VBlGG. S. 103),
2. soweit es sich um Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft handelt, die Agrarstrafordnung vom 9. Dezember 1942 (VBlGG. S. 754),
3. soweit es sich handelt
   a) um Erzeugnisse der Forst- und Holzwirtschaft, die nicht der Verordnung über die Bewirtschaftung des Holzes und der forstlichen Nebenerzeugnisse im Generalgouvernement vom 16. Januar 1942 (VBlGG. S. 30) unterliegen, die Zweite Verordnung über das Forst- und Jagdwesen im Generalgouvernement vom 13. Juni 1941 (VBlGG. S. 343) in Verbindung mit der Verordnung zur Ergänzung der Zweiten Verordnung über das Forst- und Jagdwesen im Generalgouvernement vom 21. Mai 1942 (VBlGG. S. 273),
   b) um Roh- und Schnittholz, Holzabfälle und forstliche Nebenerzeugnisse, § 3 der Verordnung über die Bewirtschaftung des Holzes und der forstlichen Nebenerzeugnisse im Generalgouvernement vom 16. Januar 1942 (VBlGG. S. 30),
   c) um Torf- und Torfnebenprodukte, § 7 der Verordnung über die Torfausbeutung im Generalgouvernement vom 22. April 1941 (VBlGG. S. 235).

§ 9

**Inkrafttreten.**

Diese Verordnung ist vom 1. März 1944 an anzuwenden. § 8 tritt am Tage der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Krakau, den 19. Juli 1944.

**Der Generalgouverneur**
**Frank**

# Anordnung
## über Höchstpreise für Neu- und Reparaturverglasungen.

Vom 7. Juli 1944.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Preisbildungsverordnung in der Fassung vom 1. Juli 1944 (VBlGG. S. 211) wird angeordnet:

§ 1

**Preisfestsetzung.**

(1) Für Neu- und Reparaturverglasungen unter Verwendung von Bauglas dürfen höchstens die nachstehenden Preise gefordert werden:

| Glasflächeninhalt | 4/4 | | 6/4 | | 8/4 | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Neu- verglasung | Reparatur- verglasung | Neu- verglasung | Reparatur- verglasung | Neu- verglasung | Reparatur- verglasung |
| | Zloty | | Zloty | | Zloty | |
| **1. Bei Lieferung aller Materialien durch den Glaser je m²** | | | | | | |
| a) bis 1 m² . . . . . . . . | 32,— | 34,50 | 39,90 | 43,20 | 47,50 | 50,50 |
| b) über 1 bis 2 m² . . . . . | 27,— | 28,50 | 35,— | 36,80 | 41,50 | 43,30 |
| c) über 2 bis 5 m² . . . . . | 25,50 | 26,80 | 34,— | 35,60 | 39,70 | 41,20 |
| d) über 5 m² . . . . . . . . | 24,— | 25,— | 32,— | 33,10 | 37,50 | 28,50 |
| **2. Bei Lieferung des Glases durch den Auftraggeber frei Arbeitsstelle je m²** | | | | | | |
| a) bis 1 m² . . . . . . . . | 16,50 | 19,— | 17,25 | 20,50 | 19,— | 22,— |
| b) über 1 bis 2 m² . . . . . | 11,50 | 13,— | 12,65 | 14,40 | 13,— | 14,80 |
| c) über 2 bis 5 m² . . . . . | 10,— | 11,30 | 11,20 | 12,75 | 11,20 | 12,65 |
| d) über 5 m² . . . . . . . . | 8,25 | 9,25 | 9,30 | 10,40 | 9,10 | 10,10 |

(2) Die vorstehenden Preise gelten für Verglasungen von Holzfenstern und sonstigen Holzumrahmungen von jeweils 1 m² Glasflächeninhalt.

(3) Bei Verglasungen in Eisenumrahmungen darf auf die vorgenannten Preise ein Aufschlag von 12 v. H., bei Dachverglasungen ein Aufschlag von 15 v. H., bei Verglasungen, zu deren Ausführung Gerüste benutzt werden, sowie bei feststehenden Verglasungen an Gebäuden ein Aufschlag von 8 v. H. berechnet werden.

§ 2

**Vom Höchstpreis umfaßte Arbeitsgänge.**

(1) Durch die in § 1 festgesetzten Preise und Aufschläge sind sämtliche Arbeitsgänge abgegolten, die zur Ausführung einer normalen Verglasung gehören, nämlich

1. Aushauen beschädigter Scheiben, Aushauen der Kittfälze, Reinigen der Kittfälze sowie
2. Kitteinlagen, Einschneiden, Eindrücken der Scheiben, Verstiften, Verkitten, Abziehen, Reinigen der Scheiben von Kittresten und Flecken.

(2) Soweit Verglasungen in der Werkstatt ausgeführt werden, gehört zu den normalen Arbeiten auch das Aus- und Wiedereinhängen der Umrahmungen sowie die Beseitigung aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen.

§ 3

**Höchstpreis für Werkstattarbeiten.**

Für Werkstattarbeiten, bei denen die vollständigen Umrahmungen in die Werkstatt gebracht und dort wieder abgeholt werden, sind die Preise um mindestens 15 v. H. zu senken. Wird auf die Kittbettung der Scheiben verzichtet, so ist der Preis um weitere 5 v. H. zu senken.

§ 4

**Verbot von Aufschlägen für Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeiten.**

Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeiten sind durch die in § 1 festgesetzten Preise abgegolten und dürfen nicht besonders in Rechnung gestellt werden.

§ 5

**Zulässige Aufschläge.**

Beim Einsatz auswärtiger Arbeitskräfte dürfen besonders berechnet werden:

1. Reisekosten D-Zug III. Klasse,
2. Reise- und Wartezeit nach den festgesetzten Stundenlohnsätzen,
3. Übernachtungs- und Verpflegungskosten nach den festgesetzten Sätzen.

§ 6

**Berechnung des Glasflächeninhalts.**

Der Berechnung des Glasflächeninhalts ist die zur Ausführung eines Auftrags in seiner Gesamtheit benötigte Glasmenge zugrunde zu legen, soweit der Auftrag ohne Unterbrechung an ein und derselben Arbeitsstätte oder für ein und dasselbe Objekt durchgeführt wird. Eine Unterteilung eines einheitlichen Auftrags ist unzulässig.

§ 7

**Ausnahmen.**

Die Regierung des Generalgouvernements (Amt für Preisbildung) oder die von ihr beauftragten Stellen können aus volkswirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

§ 8

**Nichtanwendbarkeit der Anordnung über den Nachweis von Preisen.**

Die Anordnung über den Nachweis von Preisen im Handwerk vom 12. November 1943 (Amtlicher Anzeiger für das Generalgouvernement S. 2425) findet auf Neu- und Reparaturverglasungen keine Anwendung.

§ 9

**Strafvorschrift.**

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 6 ff. der Preisbildungsverordnung in der Fassung vom 1. Juli 1944 (VBlGG. S. 211) bestraft.

§ 10

**Inkrafttreten.**

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet auch auf Verträge Anwendung, soweit diese bei Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht erfüllt sind. Gleichzeitig treten alle dieser Anordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Krakau, den 7. Juli 1944.

**Regierung des Generalgouvernements**
**Amt für Preisbildung**
**Dr. Schulte-Wissermann**

---

# Anordnung

**zur Änderung der Anordnung über die Erfassung und Verteilung von Gartenbauerzeugnissen.**

Vom 13. Juli 1944.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Ernährungs- und Landwirtschaft im Generalgouvernement vom 23. November 1939 (VBlGG. S. 63) wird angeordnet:

Artikel I.

Die Anordnung über die Erfassung und Verteilung von Gartenbauerzeugnissen vom 4. Juni 1942 (VBlGG. S. 331) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält nachstehende Fassung:

„§ 1

**Geltungsbereich.**

(1) Der Erfassung auf Grund dieser Anordnung unterliegen alle Gartenbauerzeugnisse, wie

1. Gemüse aller Art, Küchen- und Gewürzkräuter, frische und getrocknete Pilze,

2. Obst aller Art einschließlich der Beerenfrüchte, frisch und getrocknet,
3. Heil-, Duft- und Tee-Kräuter sowie Waldfrüchte, frisch und getrocknet,
4. Blumen, Zierpflanzen und Baumschulerzeugnisse.

(2) Erzeuger sind diejenigen, die Erzeugnisse der angegebenen Art hervorbringen oder wildwachsende Erzeugnisse dieser Art sammeln."

2. § 2 erhält nachstehende Fassung:

„§ 2

**Ablieferungspflicht.**

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die in § 1 genannten Erzeugnisse auf Anforderung abzuliefern.

(2) Die Ablieferung erfolgt

1. durch Abgabe an die von dem Gouverneur des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) eingesetzten Erfassungsstellen, deren Sammelstellen oder Aufkäufer (§ 3),
2. durch Abgabe auf Grund der von dem Gouverneur des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) genehmigten Anbau- und Lieferungsverträge (§ 5),
3. durch Abgabe auf Märkten mit Genehmigung des Gouverneurs des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) (§ 6).

(3) Der Gouverneur des Distrikts (Abteilung Ernährung und Landwirtschaft) kann den Erzeugern Lieferungs- und Einlagerungsverpflichtungen auferlegen."

Artikel II.

Diese Anordnung ist vom 15. Juli 1944 an anzuwenden.

Krakau, den 13. Juli 1944.

**Regierung des Generalgouvernements**
**Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft**
**Naumann**

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110 Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16 Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).